

Bundesministerium der Finanzen
Staatssekretär
Dr. Rolf Bösingher
Wilhelmstraße 97
11016 Berlin

30. Juni 2020

per Mail: rolf.boesinger@bmf.bund.de

Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung zum 1.7.2020 in der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir wenden uns an Sie als maßgebliche Spitzenorganisationen der Hilfsmittelleistungserbringer auf Bundesebene. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen Patienten ambulant im Rahmen von Dauerversorgungen mit Medizinprodukten wie Heimbeatmungsgeräten und Sauerstoffkonzentratoren, Rollstühlen, Rollatoren und Pflegebetten sowie den zugehörigen Dienstleistungen. Diese Unternehmen versorgen jährlich eine sechsstellige Zahl an Patienten und rechnen diese Versorgungsleistungen entsprechend mit den Krankenkassen ab.

Mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket soll unter anderem zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland befristet der Mehrwertsteuersatz gesenkt werden. Mit dieser befristeten Mehrwertsteuersatzsenkung sind aufgrund der Besonderheiten der Abrechnungsprozesse in der Hilfsmittelversorgung jedoch leider erhebliche Unklarheiten bei der Umsetzung sowie immense bürokratische Aufwände verbunden.

So werden bei der Versorgung von Patienten mit oben beispielhaft genannten Hilfsmitteln zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern in der Regel Fallpauschalen für definierte Zeiträume, in der Regel mehrere Jahre (oftmals 3 oder 5, teilweise 10 Jahre), vereinbart. Aufgrund der Hauptleistung zu Beginn der Versorgung – Produktlieferung, Einweisung etc. – erfolgt die Abrechnung mit entsprechendem Steuersatz jeweils zu Beginn der Versorgung.

Im Rahmen der letzten Mehrwertsteueränderung kam es bei der Ermittlung der gültigen Steuersätze für diese Fallpauschalen zu unterschiedlichen Auslegungen der Finanzbehörden bezüglich des Datums der Leistungserbringung und des entsprechend relevanten Mehrwertsteuersatzes. Um diese Unsicherheiten in 2020 sowie unnötige administrative Aufwände zu verhindern, bitten wir Sie um einen Umsetzungshinweis an die Finanzbehörden zur korrekten Anwendung des Steuersatzes bei Hilfsmittelversorgungen mit Fallpauschalen, deren Hauptleistung zu Beginn des Leistungszeitraums erbracht wird.

Nach unserer Auffassung muss dabei der Steuersatz zugrunde gelegt werden, der zu Beginn der Fallpauschale gültig ist. Andernfalls würden alle Fallpauschalen, welche in den vergangenen Jahren begonnen und fakturiert wurden und im kommenden Halbjahr enden, rückabgewickelt werden müssen, um den zum Ende der Fallpauschale

gültigen Steuersatz anzuwenden. Wir gehen derzeit davon aus, dass dies rund 6 Millionen Abrechnungen betrifft, die seitens der Leistungserbringer, Kostenträger und entsprechend der Finanzbehörden neu abgewickelt werden müssten, wie folgende Konstellationen verdeutlichen:

- Eine Fallpauschale für den Zeitraum vom 2. Juli 2019 bis zum 2. Juli 2020 (bei der das damit verbundene Produkt am 2. Juli 2019 geliefert, übergeben in Betrieb genommen wurde und mit diesem Tag der Leistungserbringung als Referenzdatum für die Mehrwertsteuerermittlung fakturiert wurde) müsste am 2. Juli 2020 mit dem dann gültigen Steuersatz von 16% rückabgewickelt werden.
- Eine Fallpauschale für den Zeitraum vom 2. Juli 2020 bis zum 2. Juli 2021 (bei der das damit verbundene Produkt am 2. Juli 2020 geliefert, übergeben in Betrieb genommen wurde) müsste mit dem am 2. Juli 2021 gültigen Steuersatz von 19% fakturiert werden.

Um diesen bürokratischen Blindleistungsaufwand zu verhindern, hielten wir folgende Klarstellung bezüglich des Referenzdatums für die Ermittlung des gültigen Steuersatzes des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder notwendig:

„Um eine bundesweit einheitlich für alle Beteiligten transparente Anwendung des § 13 UStG für Lieferungen und sonstige Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln zu gewährleisten, wird unabhängig vom Tag der Verordnung, Bestellung, Genehmigung, Dauer der Fertigstellung des Hilfsmittels und Dauer der Laufzeit der Versorgung mit diesem Hilfsmittel etc. als Datum der Leistungserbringung zur Ermittlung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes wie folgt festgelegt:

Die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln entsteht nach § 13 UStG:

- *Am Tag der Lieferung des fertigen einsatzfähigen Produktes oder bei Fallpauschalverträgen am Tag der Erstlieferung des fertigen einsatzfähigen Produktes, oder*
- *Am Tag der Übergabe des fertigen einsatzfähigen Produktes oder bei Fallpauschalverträgen am Tag der Erstübergabe des fertigen einsatzfähigen Produktes, oder*
- *Am Tag der Inbetriebnahme des fertigen einsatzfähigen Produktes durch den Leistungserbringer oder bei Fallpauschalverträgen am Tag der Erstinbetriebnahme des fertigen einsatzfähigen Produktes durch den Leistungserbringer, oder*
- *Bei Verlängerungen von Fallpauschalverträgen, am Folgetage nach Auslauf des zuvor gültigen Fallpauschalvertrages.*

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Problematik an die zuständige Stelle in Ihrem Haus weiterleiten und auf eine wie oben beschriebene Klarstellung hinwirken könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

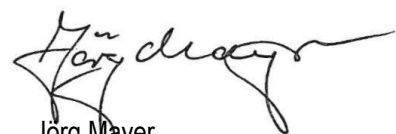
Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.



Dr. Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer

Medizintechnik im Deutschen
Industrieverband SPECTARIS e. V.



Jörg Mayer
Geschäftsführer